

99018159016000, 99018159016000

Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. psychosozialer Prozessbegleiter in Niedersachsen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/477685486/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018159016000, 99018159016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. psychosozialer Prozessbegleiter in Niedersachsen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	psychosoziale Prozessbegleitung, Anerkennung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Arbeitgeber sein (2030000)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Justizministerium
Handlungsgrundlage	Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21.12.2015, BGBl I 2015, 2525, 2529 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (Nds. AG PsychPbG*) vom 15. Dezember 2016 Niedersächsische Verordnung über die psychosoziale Prozessbegleitung (NPsychPbVO) vom 25. Februar 2021, Nds. GVBl. 2021, 82
Teaser	Wie Sie eine staatliche Anerkennung erhalten, um im Land Niedersachsen als psychosoziale Prozessbegleiterin oder Prozessbegleiter tätig zu werden
Volltext	psychosoziale Prozessbegleiterin/psychosozialer Prozessbegleiter beantragen. Dieser Antrag richtet sich an Menschen, die in Niedersachsen als psychosoziale Prozessbegleiterin/psychosozialer Prozessbegleiter tätig werden möchten.
Erforderliche Unterlagen	• Antragsformular • Erklärung Arbeitgeber persönliche Qualifikation • Erklärung Arbeitgeber / Selbstständige Qualitätsstandards • Datenformular • Erweitertes Führungszeugnis (im Original) • Nachweis der Beschäftigung bei einer Stelle (z.B. Arbeitsvertrag)

Modul	Sachverhalt
	• Nachweise zur Ausbildung (z.B. Hochschulzeugnis) • Nachweise zur Berufserfahrung (z.B. Bestätigung des Arbeitgebers, Arbeitszeugnisse) • Nachweis über die Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleitperson (z.B. Abschlusszertifikat) • Nachweise über die persönliche Qualifikation
Voraussetzungen	Sie müssen die nachfolgenden fachlichen Qualifikationen aufweisen: • einen Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik oder Psychologie und/oder eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik oder Psychologie, • den Abschluss einer von Niedersachsen anerkannten Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleitung, • mindestens zwei Jahre praktische Berufserfahrung in einem der Bereiche der Sozialpädagogik, Sozialen Arbeit, Pädagogik oder Psychologie, • die notwendige persönliche Qualifikation, insbesondere über Beratungskompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit sowie organisatorische Kompetenz, • persönliche Zuverlässigkeit.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Sie können den Antrag schriftlich oder online stellen. Wollen Sie den Antrag online stellen, dann klicken Sie bitte hier (künftige URL einfügen). Ihr Antrag wird von der zuständigen Stelle geprüft und Sie erhalten eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Sollten Unterlagen oder Angaben fehlen, werden Sie aufgefordert, diese nachzureichen.
Bearbeitungsdauer	1 - 6 Monat(e)

Modul	Sachverhalt
	Mindestens drei Monate nach Antragstellung muss die Behörde untätig gewesen sein, damit eine Untätigkeitsklage nach § 75 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erhoben werden kann.
Frist	5 Jahr(e) Der Anerkennungszeitraum beträgt 5 Jahre.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Mit der Anerkennung gelten für Sie die in § 7 Nds. AG PsychPbG aufgeführten Pflichten. Insbesondere weise ich Sie darauf hin, das Niedersächsische Justizministerium als zuständige Stelle zu unterrichten, wenn eine Anerkennungs Voraussetzung nicht mehr vorliegt. Sie haben gemäß § 3 Abs. 3, 4 und 5 PsychPbG weiterhin in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass Sie • über die notwendige persönliche Qualifikation verfügen. Dazu gehören insbesondere Beratungskompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit sowie organisatorische Kompetenz; • Kenntnis vom Hilfeangebot vor Ort für Verletzte haben; • sich regelmäßig fortbilden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin/psychosozialer Prozessbegleiter • Anerkennungsstelle: Niedersächsische Justizministerium, Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Recognition as a psychosocial trial counselor in Lower Saxony, Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. psychosozialer Prozessbegleiter in Niedersachsen